

Vortrag bei



am 07. Oktober 2019

Verwaltungsgerichtsverfahren und Umgang mit BAMF-Bescheiden

von
Prof. Wolfgang Armbruster

Rechtsschutz im Flüchtlingsrecht durch das Gericht

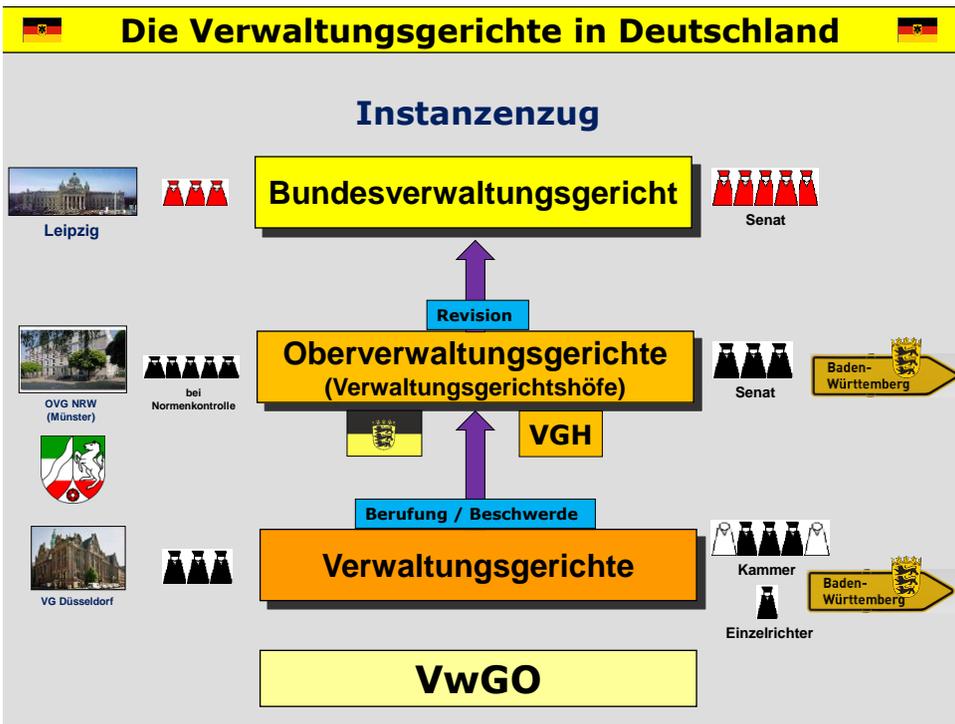
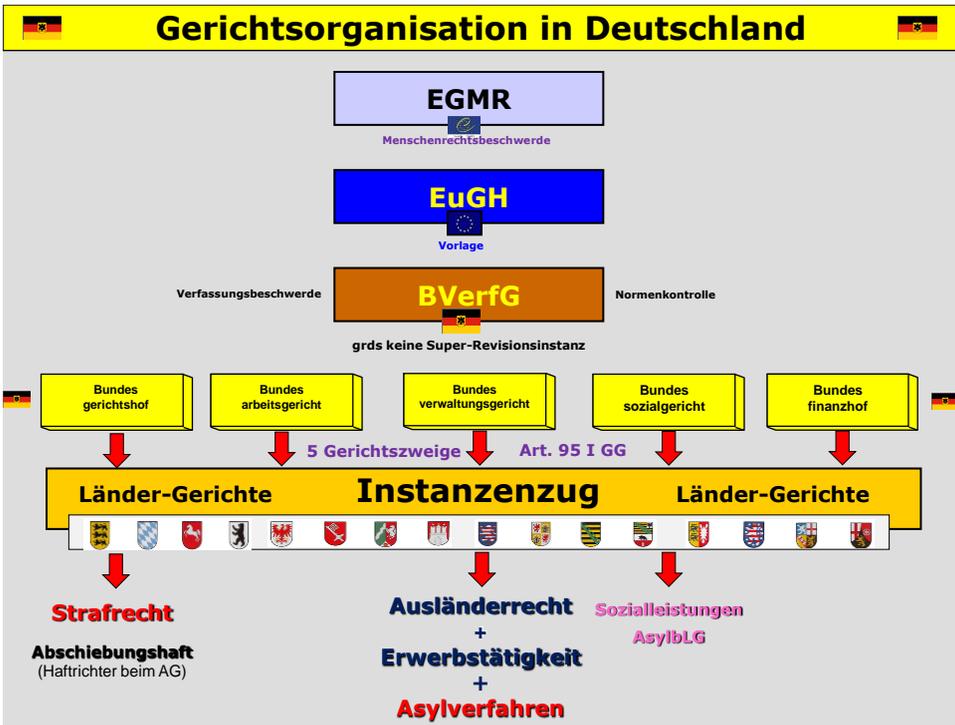
Es geht nicht um das
„Ob“
sondern
nur um das
„Wie“

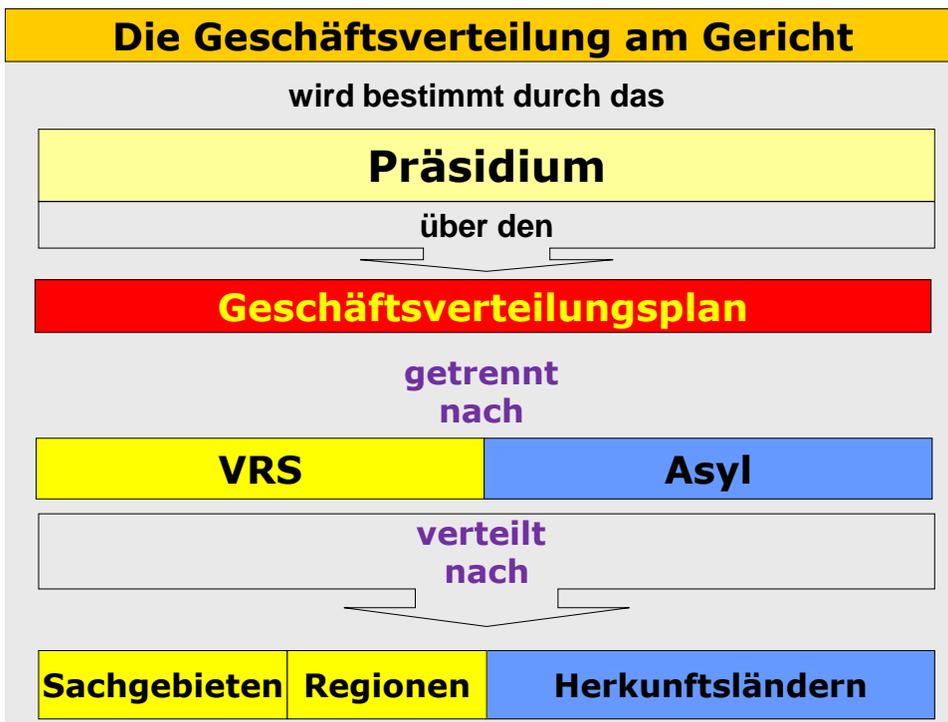


Art. 19 IV 1 GG



"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt
in seinen Rechten verletzt,
so steht ihm der Rechtsweg offen."





Die Geschäftsverteilung am Gericht

Auszugsweise Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019
vom 13.12.2018
geändert durch Beschlüsse vom 21.01., 28.01., 29.03.,
01.04., 16.04., 22.05., 06.06., 24.06., 26.07. und 29.07.2019

§ 1 Zuteilung der Neueingänge (ohne Asylsachen):

§ 4 Zuteilung der Neueingänge in Asylsachen (nach Ländern):

Die Neueingänge werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

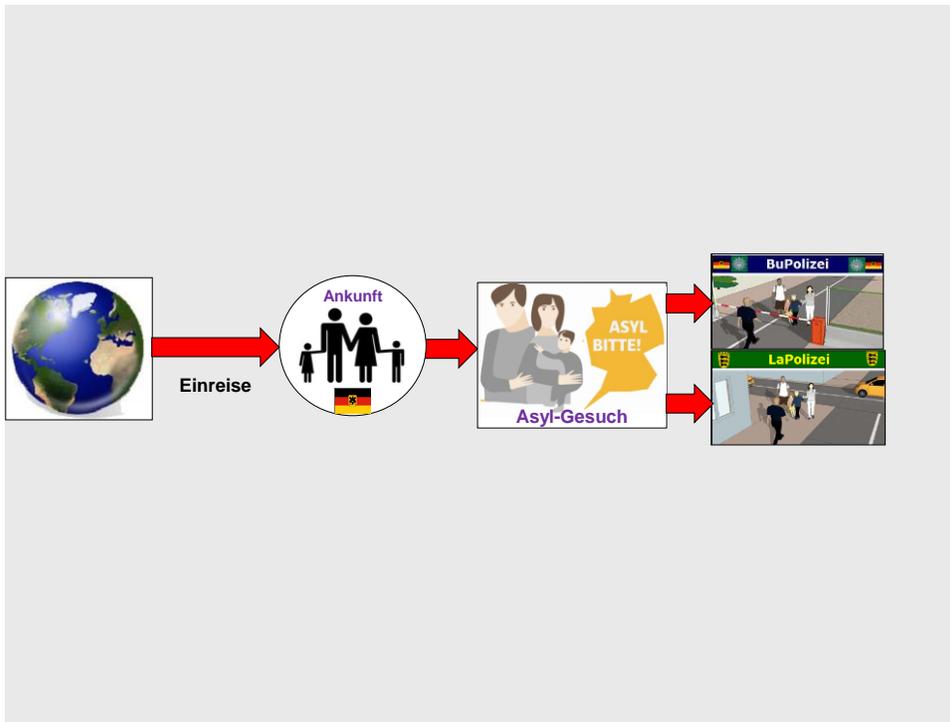
<u>1. Kammer:</u>	Albanien, Kosovo und Serbien; Ägypten, Angola, Äthiopien, Eritrea, Sierra Leone und Somalia; Irak, Gambia und Nigeria jeweils nach dem Verteilungsschlüssel der Anlage;
<u>2. Kammer:</u>	Asien - mit Ausnahme der Länder China, Sri Lanka, Indien, Irak, Iran, Israel (einschließlich der palästinensischen Gebiete), Jemen, Jordanien, Libanon, Pakistan -; Togo; Afghanistan, Gambia, Syrien und Nigeria jeweils nach dem Verteilungsschlüssel der Anlage;
<u>3. Kammer:</u>	China, Iran und Mazedonien; Syrien, Irak und Gambia jeweils nach dem Verteilungsschlüssel der Anlage;

Das VG Sigmaringen (Zuständigkeiten im Asyl-Bereich)

1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	4. Kammer	5. Kammer	6. Kammer	7. Kammer	8. Kammer	9. Kammer	10. Kammer
Ägypten Angola Äthiopien Eritrea Sierra Leone Somalia	Asien ohne China, Sri Lanka, Indien, Irak, Iran, Israel einschließl. palästinensische Gebiete Jemen, Jordanien Libanon, Pakistan Togo	China Iran Mazedonien	Albanien frühere UdSSR ohne Estland, Lettland, Litauen,	Libanon Israel einschließl. palästinensische Gebiete Jordanien Jemen DR Kongo Serbien Kosovo	Türkei	Europa ohne Albanien, Rumänien, Serbien, Kosovo, Türkei und Indien UdSSR, aber einschließt Estland, Lettland, Litauen Sudan Südsudan NN-Staaten	sonstiges Afrika	Indien Sri Lanka Tunesien Marokko	Kamerun
Gambia Irak Syrien	Afghanistan Gambia Syrien	Afghanistan Gambia Syrien	Irak Nigeria Syrien	Afghanistan Gambia Syrien	Pakistan Syrien	Afghanistan Gambia Nigeria Syrien	Afghanistan Gambia Pakistan Syrien	Afghanistan Nigeria Syrien	Nigeria Syrien

Länder-Zuständigkeit

<http://vgsigmaringen.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Verwaltungsgericht%20Sigmaringen/Gesch%C3%A4ftsverteilungsplan/GVPIVGSIG2018.pdf>



Dokumente im Asylverfahren

Bis zum Abschluss des Asylverfahrens können Asylsuchende aktuell **3 Dokumente** erhalten:



	Anlaufbescheinigung	Ankunftsnachweis (AKN)	Aufenthaltsgestattung
Funktion	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation Verteilung Info für Asylsuchenden über Ziel-EAE 	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation Verteilung Sozial-Leistungen > Nachweis über Registrierung als Asylsuchender 	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation Verteilung Sozial-Leistungs-Gewährung Zulassung zu Integrations- bzw. Bildungsangeboten Nach 3 Mon. Beschäftigungs-Erlaubnis grds möglich
Status	> Kein rechtlicher Status	<ul style="list-style-type: none"> > A-Gestattung entsteht automatisch > rechtmäßiger Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> > Nachweis über förmliche Asylantragstellung > Ausweis-Dokument > weiterhin rechtmäßiger Aufenthalt
Bei schneller Bearbeitung wird AKN innerhalb kurzer Zeit wieder eingezogen und vernichtet !			

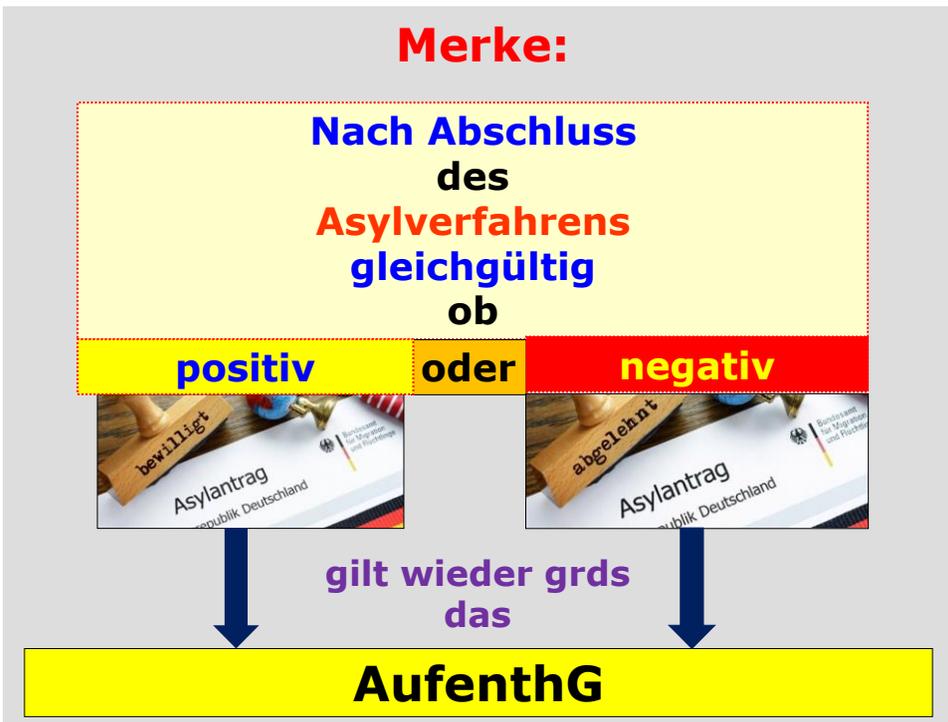
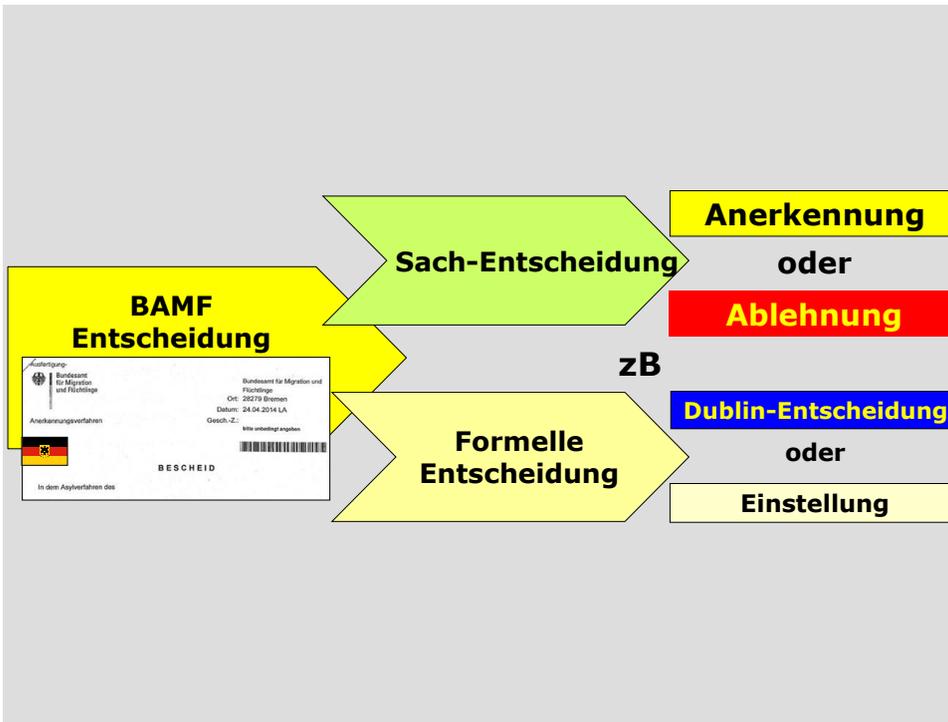
Der



ist gestellt.

Was prüft das BAMF





Die Entscheidung im Asylverfahren

 Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 07629 Hermsdorf
Datum: 05.09.2011 – her
Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

alias: _____

wohnhaft: _____

zuständige ABH: Regierungspräsidium Karlsruhe

vertreten durch: --

ergeht folgende Entscheidung:

Entscheidung ergeht
immer schriftlich !

Beachten: Ablehnende
Bescheide sind zuzustellen !

Besonderheiten im Asyl-Verfahren

Kein Widerspruchsverfahren

§ 11 AsylG

Aber: Widerspruch möglich gegen Leistungsbescheid nach AsylbLG

Sofort Klage

aufschiebende Wirkung der Klage ist die Ausnahme

§ 75 AsylG

Kurze Rechtsbehelfsfristen

§ 74 I AsylG

Einzelrichter

obligatorisch im Eil-Verfahren	idR auch im Klage-Verfahren
§ 76 IV AsylG	§ 76 I AsylG

Beschränkung der Rechtsmittel

Entscheidung im Eil-Verfahren ist unanfechtbar Beschwerde ist ausgeschlossen	Bei Klageabweisung als ou ist das Urteil unanfechtbar
§ 80 AsylG	§ 78 I AsylG
	Berufung immer nur auf Zulassung
	§ 78 II AsylG

Zustellung:

Beachten:

Ist ein **Bevollmächtigter bestellt**
so hat die **Zustellung an diesen Vorrang** !

Ist **kein Bevollmächtigter bestellt**
so sind außer den **Vorschriften des VwZG des Bundes**
vorrangig die

speziellen Zustellungsregelungen des § 10 AsylG zu beachten !

Besondere Regelungen gelten bei **Zustellung**
in einer **Aufnahmeeinrichtung** nach **§ 10 IV AsylG**

Wohnt der **Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU)** erfolgt die **Zustellung nach den allgemeinen Vorschriften des VwZG**
mit der **Besonderheit der Zustellungs-Fiktion** des
§ 10 II AsylG

Das BAMF lehnt die Asylanträge von 2 Personen ab

Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Pakistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

"einfach"
unbegründet

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Kosovo abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

offensichtlich
unbegründet
! ou !

Was ist die Rechtsfolge ?

§ 67 AsylG - Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

- 4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Abs. 9 des AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
- 6. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

unterscheiden:



Rechtsbehelfe im Asyl-Verfahren

RM-Belehrung im Bescheid genau lesen

Klage bei welchem Gericht und bis wann?

**Hat die Klage aufschiebende Wirkung
oder
ist zusätzlich ein Eilantrag erforderlich?**

Rechtsbehelfsbelehrung bei "einfach" unbegründeter Ablehnung (letzte Seite des Bescheides)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt / Oder erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zur freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung bei "OU-Bescheid" (letzte Seite des Bescheides)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

! **Wichtig** **!**

werden gänzlich oder teilweise
negative Bescheide des BAMF
nicht beklagt

werden sie

! **bestandskräftig** **!**

Folge:

der Bescheid ist nicht mehr anfechtbar
selbst dann
wenn er rechtswidrig sein sollte

Auch eine rechtswidrige Abschiebungsanordnung
kann jederzeit
vollstreckt werden **!**

Welche Rechtsbehelfe sind hier notwendig ?

bei negativen Entscheidungen des BAMF

kein Widerspruchsverfahren

§ 11 AsylG

unterscheiden:

offensichtlich unbegründet	"einfach" unbegründet
Klage hat keine aufschiebende Wirkung § 75 AsylG	Klage hat aufschiebende Wirkung § 75 AsylG / § 38 I AsylG
Eil-Verfahren	Klage
innerhalb 1 Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung § 36 III AsylG	innerhalb 1 Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung § 74 I AsylG iVm § 36 III AsylG
Eil-Verfahren	Klage
nicht notwendig	innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung § 74 I AsylG

Fristberechnung:

Wann endet die Wochenfrist?

Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
19 Zustellung ↑	20	21	22	23	24	25	26 Feiertag			

Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
19 Zustellung ↑	20	21	22	23	24	25	26 Feiertag	27 § 222 ↑	28 § 222 ↑	29 Fristende, 24:00 Uhr ↑

Wie läuft das
mit der
Klageerhebung



Klageerhebung + Antragstellung im Asylverfahren:

„schriftlich“

§ 81 I VwGO

eigenhändige Unterschrift und Einwurf in Briefkasten des Gerichts

oder

Übermittlung per Post oder Telefax/Computerfax

oder

„zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“
des VG

= persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts

Beachten: Gerichtssprache ist deutsch 

deshalb idR Begleitung erforderlich 

nicht per email

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichtspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur iSd Signaturgesetzes versehen sein. Dafür muss eine Signatureinrichtung für qualifizierte elektronische Signaturen (Signaturkarte und Kartenleser) verwendet werden.

Muster für Klage und Eilverfahren

An das
Verwaltungsgericht
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Datum:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

ggf. weitere Kläger/Antragsteller mit Name (n) und Vorname (n) mit Geburtsdatum und Adresse(n):

.....
.....
.....
.....

Klage

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen, Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A.

Wichtig:

Für die Einhaltung von Fristen

kommt es auf den

Zugang des Poststücks bei Gericht

an

Beachten:

Ist die **Versendung per Tele-Fax** nicht möglich
kann das Schreiben **bis 24:00 Uhr** des Tages
direkt in den Briefkasten des Gerichts eingeworfen werden

Einwurf nach 24 Uhr



ist nicht mehr fristgerecht

Klageerhebung + Antragstellung im Asylverfahren:

„schriftlich“

§ 81 I VwGO

Was **muss/sollte** in der Klage enthalten sein **?**

§ 82 VwGO

- Die Klageschrift soll dem Gericht mitteilen **wer** gerichtlichen Rechtsschutz begehrt **und**
- **aus welchen Gründen** er dies tut
- Sie muss in **deutscher Sprache eingereicht** werden
> § 55 VwGO iVm § 184 GVG
- Ein bestimmter **Stil oder Aufbau** ist **nicht** vorgeschrieben
- **Sinnvoll** ist es aber
sich **möglichst einfach und klar** auszudrücken !

Klageerhebung + Antragstellung im Asylverfahren:

Was **muss/sollte** in der Klage enthalten sein

§ 82 VwGO

- **Bezeichnung des Klägers:** vollständige Name (Vor- und Nachname) und vollständige Anschrift (Postfach reicht nicht)
Klagt ein Minderjähriger, ist die Angabe des gesetzlichen Vertreters nötig
- **Bezeichnung des Beklagten:** sinnvoll ist Az. des BAMF bzw Bezeichnung des Bescheides, der aufgehoben werden soll (Kopie beilegen)

➤ **Bezeichnung des Klagebegehrens:** Antrag, was man möchte

= dem Gericht muss möglichst exakt deutlich gemacht werden, welches **Ziel** mit der Klage verfolgt werden soll

(Wichtig: Konkreter Antrag **nicht** nötig !)

- Als Flüchtling anerkannt zu werden **oder** das Asylverfahren fortzusetzen etc.

Gegen den Bescheid des BAMF erhebe ich Klage und möchte..../ mein Ziel ist

- **Eigenhändige Unterschrift**
Ohne Unterschrift liegt grds keine schriftliche, also von dem Urheber autorisierte Erklärung vor
Ausnahmen gelten insbesondere im elektronischen Rechtsverkehr

Klageerhebung + Antragstellung im Asylverfahren:

Was **muss/sollte** in der Klage enthalten sein

- Klage**beg**ründung kann grds später folgen
aber Begründungs-Frist (= 1 Mon.) beachten
Dann schreiben: Die Klagebegründung wird nachgereicht.
- Bei Eil-Antrag:
Sofortige Begründung (bei o.u.) **oder** Bitte, binnen 1-2 Wochen begründen zu dürfen (bei unzulässig-Ablehnung)
- **Sprache** des Klägers mitteilen
wichtig für die
Auswahl des **richtigen Dolmetschers** durch das Gericht

Klageerhebung + Antragstellung im Asylverfahren:

„schriftlich“

§ 81 I VwGO

eigenhändige Unterschrift und Einwurf in Briefkasten des Gerichts,
Übermittlung per Post oder Telefax/Computerfax oder
„zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ des VG
= persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts

Zuständiges Gericht

§ 52 Nr. 2 VwGO

ist in 1. Instanz idR das VG, in dessen Bezirk der Flüchtling nach dem AsylG
„seinen Aufenthalt zu nehmen hat“ d.h. wohnen muss

**Hinweis: Klage kann immer bei dem VG erhoben werden
das in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben ist**

kein Anwaltszwang vor dem VG

§ 67 VwGO

Aber:
Beratungsstellen sind **nicht** nach § 67 II 2 VwGO **vertretungsberechtigt**
Folge:
Flüchtling oder RA müssen **selbst unterschreiben**

Keine Gerichtskosten

§ 83b AsylG

Aber:
ggf. Anwaltskosten <> ggfs Prozesskostenhilfe (PKH)

Gegenstandswert:

§ 30 RVG

 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 21.04.2016 -
Gesch.-Z.: [redacted]
Bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCH E I D

In dem Asylverfahren des/der
[redacted] geb. am [redacted] Pakistan
alias:
[redacted] geb. am 25.06.1991 in Gujrat / Pakistan
wohnhalt:
[redacted]

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Pakistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Klage-Antrag

Bescheid beachten



Inhalt genau lesen



Nr. 1 - Ablehnung des Flüchtlingsstatus

Nr. 2 - Ablehnung der Asylberechtigung

Nr. 3 - Ablehnung des sog. subsidiären Schutzes

Nr. 4 - Ablehnung nationaler Abschiebungsverbote

Nr. 5 - Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist !

bei Klage 30 Tage nach
unanfechtbarem Abschluss
des Verfahrens

Der Klage-Antrag

Anträge:

1. Nr. 5 des Bescheids vom ... aufzuheben.

2. Im Übrigen die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom ... zu verpflichten,

den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,

Nicht beantragen
bei Einreise auf dem
Landweg !

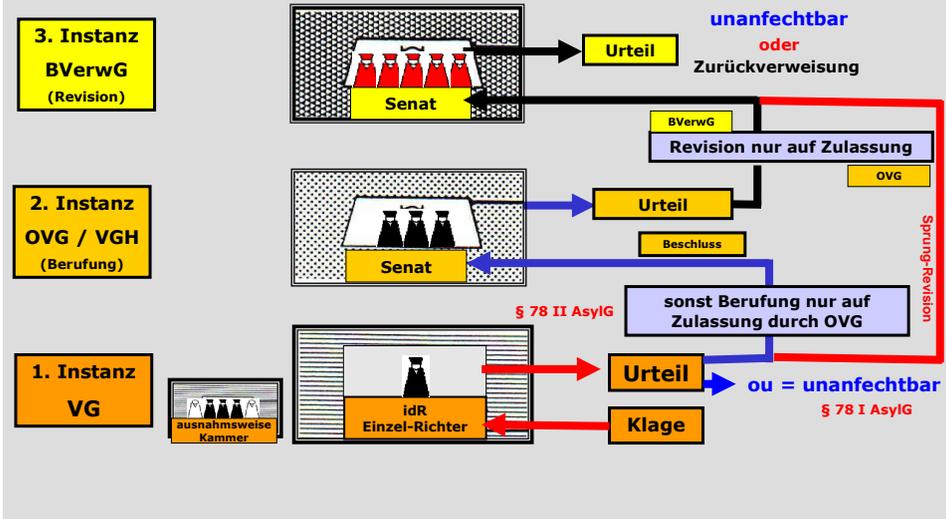
hilfsweise dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 V oder VII AufenthG festzustellen.

Der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten

Klage-Verfahren bei **regelmäßigem Asylverfahren**



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 10589 Berlin
Datum: 19.09.2016 - Fu
Gesch.-Z.: 5911182 - 150
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

- Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
- Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
- Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen **nicht vor**.
- Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Kosovo abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
- Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
- Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Klage-Antrag

Anträge:

1. Nr. 5 des Bescheids vom ... aufzuheben.
2. Im Übrigen die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom ... zu verpflichten,

den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,

Nicht beantragen
bei Einreise auf dem
Landweg !

hilfsweise dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 V oder VII AufenthG festzustellen.

3. sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass die Unbegründetheit des Asylantrags nicht „offensichtlich“ ist.

Warum das ?

Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess

sog. Eilrechtsschutz

Beachten:

Bis auf den Fall der „einfach“ unbegründeten Ablehnung



ist



immer ein Eilantrag erforderlich

Wie lautet der richtige Antrag ?

Entscheidend ist das Begehren des Antragstellers

=

Was der Antragsteller will

Der Kläger begehrt vorläufig im Bundesgebiet bleiben zu dürfen

Richtige Antragsart ist das **Aussetzungsverfahren**

Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess

sog. Eilrechtsschutz

**Antrag auf
„Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Klage“**

= Die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen 

Antrag nach § 80 V VwGO

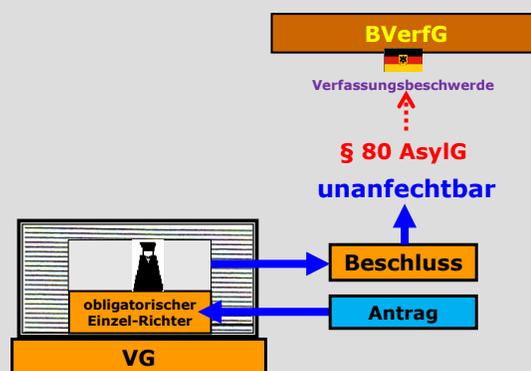
Formulierung:

„Hiermit erhebe ich Klage ...
und beantrage weiter,

**die aufschiebende Wirkung meiner Klage gegen
die Abschiebungsandrohung anzuordnen.“**

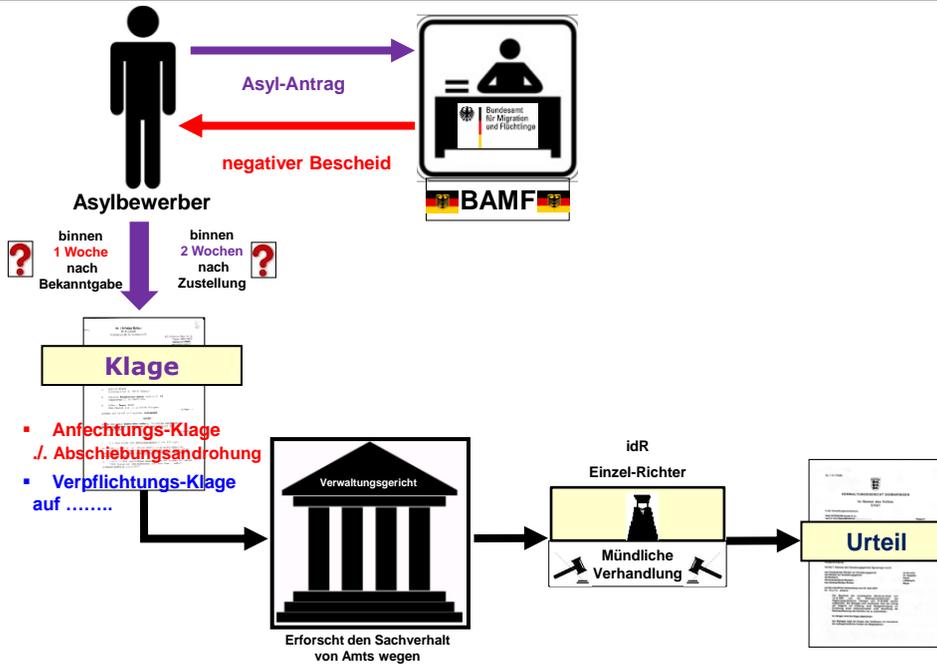
Der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten

Eil-Verfahren bei **ou-Ablehnung**



Bei „**einfacher**“ Ablehnung
nicht
notwendig

Das (normale) Asyl-Klage-Verfahren



Das Urteil

Beachten:

§ 77 AsylG - Entscheidung des Gerichts

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird.

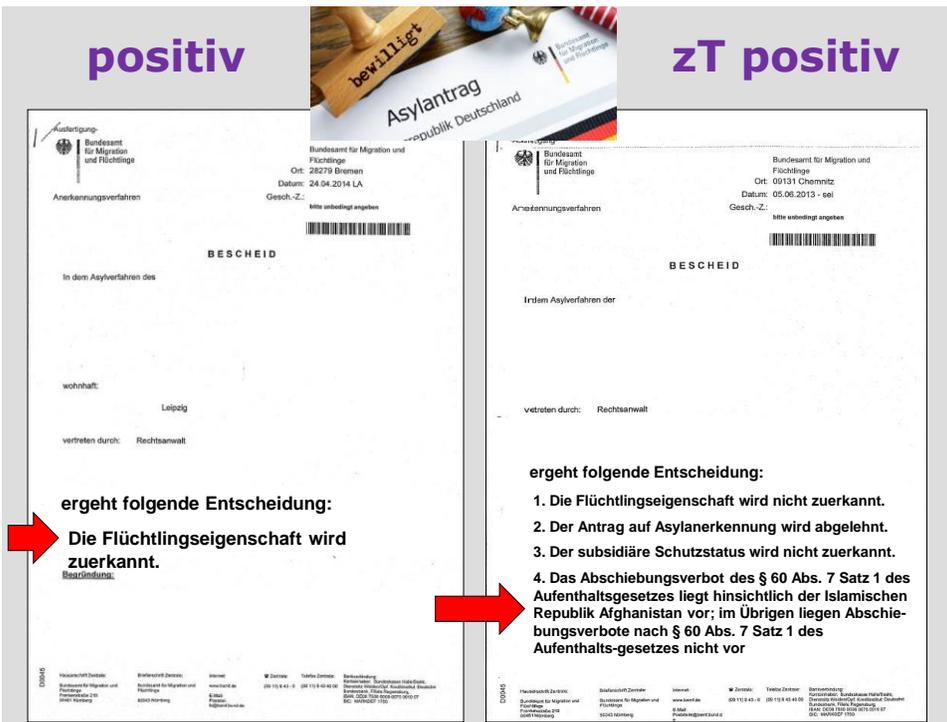
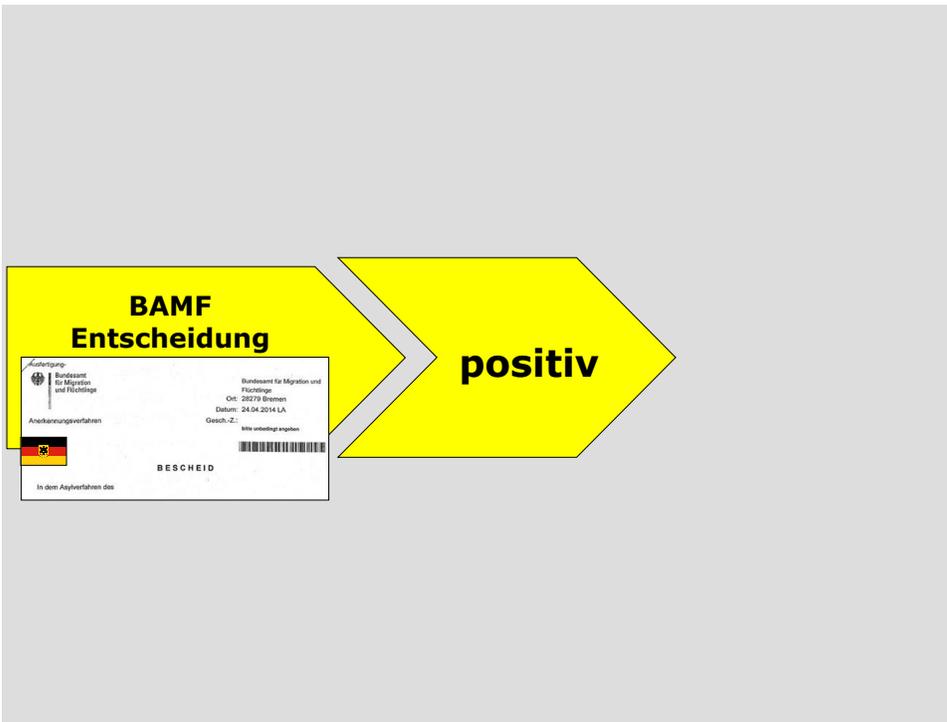
.....

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des **Tatbestandes** und der **Entscheidungsgründe** ab, **soweit** es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten

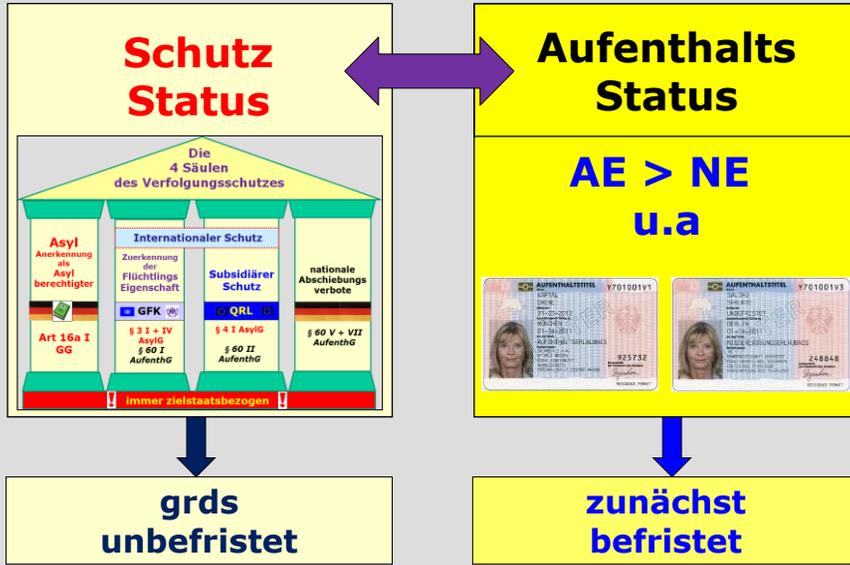
Achtung:

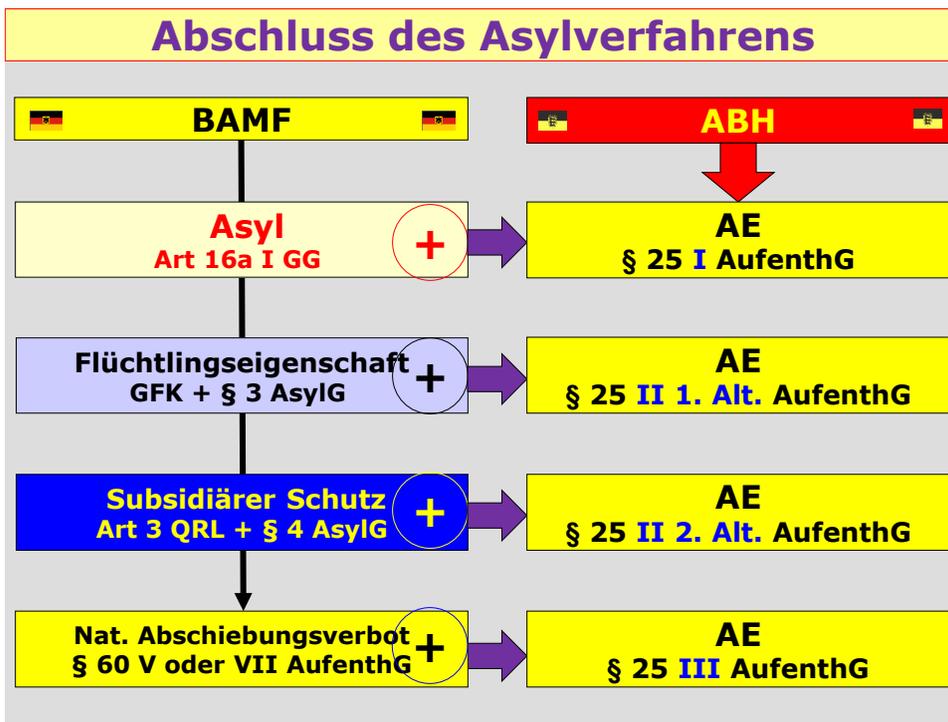
Es ist Alles vorzutragen

was bis zur mündlichen Verhandlung eintritt



Es ist immer zu trennen zwischen





Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

Aufenthalts-Erlaubnis

§§ 4 + 7 AufenthG

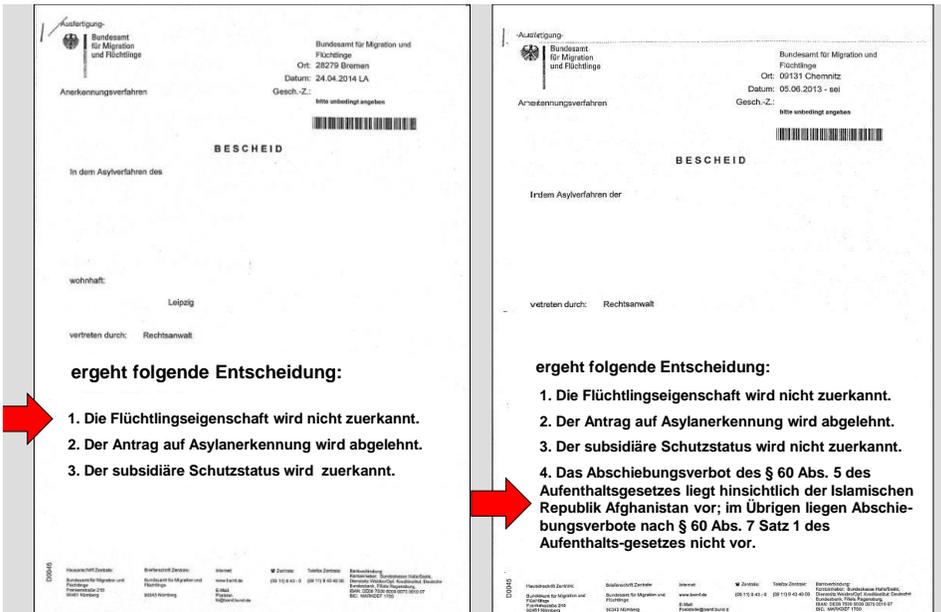


Beachten:

Im **AT** ist die für die **Erteilung**
maßgebliche Rechtsgrundlage
einzutragen



> § 59 III AufenthV



Dagegen wird jeweils eine **sog. Aufstockungsklage** erhoben, in der die **Flüchtlingseigenschaft** bzw. (im 2. Fall) **hilfsweise - auch - der subsidiäre Schutzstatus** erstrebt wird. **Wie ist die Rechtslage ?**

Bei Zuerkennung von

subsidiärem Schutz

auch bei einer **sog. Aufstockungs-Klage**

steht dieser **bestandskräftig fest**

Folge: es besteht ein **Anspruch** auf eine

AE

nach **§ 25 II 2. Alt. AufenthG**



Bei Zuerkennung eines

nationalen Abschiebungsverbots
nach
§ 60 V od. VII AufenthG

und einer danach erhobenen **sog. Aufstockungs-Klage** gilt folgendes:

§ 10 AufenthG - Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann **vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens** ein Aufenthaltstitel **außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs** nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Ein nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt.

Bei der Aufstockungs-Klage bleibt der Kläger im Asylverfahren

Folge:

➤ da bei § 25 III AufenthG **kein** gesetzlicher Anspruch besteht

gibt es keine AE !

es bleibt bei der



BVerwG, Urteil v. 17.12.2015 - 1 C 31/14 -

BVerwG, Urteil v. 12.07.2016 - 1 C 23/15 - (auch bei Folgeantrag)

außerdem gibt es:

▪ weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG

▪ Beschäftigung nur auf Antrag + mit Erlaubnis der ABH

m.E. widerspricht das dem Gesetzes-Zweck

weil auch bei einer solchen Aufstockungs-Klage das nationale Abschiebungsverbot bestandskräftig feststeht